



HVBG

HVBG-Info 32/1997 vom 05.12.1997, S. 3057 - 3066, DOK 376.3:163.43/017-BSG

**Beginn der Ausschlußfrist des § 111 SGB X bei rückwirkender
Anerkennung von Berufskrankheiten - BSG-Urteil vom 23.09.1997
- 2 RU 37/96**

Beginn der Ausschlußfrist des § 111 SGB X bei rückwirkender
Anerkennung von Berufskrankheiten;
hier: BSG-Urteil vom 23.09.1997 - 2 RU 37/96 - (Bestätigung des
Urteils des LSG Baden-Württemberg vom 18.09.1996
- L 2 U 422/96 - in HVBG-INFO 1996, S. 2683-2689)

Das BSG hat mit Urteil vom 23.09.1997 - 2 RU 37/96 - folgendes
entschieden:

Leitsatz:

Hat der Krankenversicherungsträger dem Versicherten Leistungen
erbracht, die Folge eines vom Unfallversicherungsträger
nachträglich anerkannten Versicherungsfalls sind, so ist die
Leistungspflicht der Krankenkasse nicht nachträglich entfallen,
vielmehr bestand sie von Anfang an nicht. Fristen für das
Geltendmachen von Erstattungsansprüchen (§§ 111, 113 SGB X)
beginnen nicht erst mit der Entscheidung des
Unfallversicherungsträgers über den Entschädigungsanspruch des
Versicherten.

Orientierungssatz:

1. Bezüglich der Frage, ob der Erstattungsanspruch aus Art. 63
Abs. 1 GRG von der ausschließenden Wirkung des § 111 SGB X
ergriffen wird, bestehen insofern Zweifel, als Art. 63 Abs. 1
GRG für die Übergangszeit (vom 1.1.1989 bis 31.12.1990) an die
Stelle des § 1504 Abs. 1 RVO getreten ist und nach der
Rechtsprechung des BSG diese Bestimmung von der
Ausschlußregelung des § 111 SGB X nicht erfaßt wurde (vgl. BSG
vom 06.12.1989 - 2 RU 30 /89 = USK 89119). Wie im Rahmen des
§ 1504 RVO sollte sich der Krankenversicherungsträger auch bei
seinem Erstattungsanspruch aus Art. 63 Abs. 1 GRG während der
Übergangszeit nicht auf Ausschlußfrist des § 111 SGB X
einstellen müssen, wie der mit Art. 63 GRG erfolgten Intention
des Gesetzgebers zum GRG zu entnehmen ist.
2. § 103 SGB X erfaßt nicht Leistungen, die zu Unrecht erbracht
worden sind, weil auf solche Leistungen kein Anspruch besteht,
der entfallen kann. Soweit Leistungen zu Unrecht erbracht
worden sind, weil ein unzuständiger Leistungsträger tätig
geworden ist, findet ein Ausgleich ausschließlich nach § 105
SGB X statt. Unzuständigkeit bedeutet in diesem Zusammenhang,
daß der Leistungsträger weder eine eigene noch eine
Leistungspflicht im Auftrag eines anderen erfüllt haben darf,
d.h. die Leistung erfolgte nach der materiellen Rechtslage ohne
Rechtsgrund.
3. Aus dem Umstand, daß sich der Wortlaut des § 49 Abs. 1 Nr. 3
SGB V a.F. mit seiner Formulierung "der Anspruch auf
Krankengeld ruht ..." der Fassung des § 11 Abs. 4 SGB V mit dem

Leistungsausschluß widerspricht, wird aber nicht die Rechtswirkung des § 11 Abs. 4 SGB V, daß Ansprüche der Versicherten gegen die Krankenkasse bei Versicherungsfällen der gesetzlichen Unfallversicherung nicht bestehen, beseitigt. § 49 SGB V hat den Zweck, Doppelleistungen zu vermeiden. Besteht daher angesichts des § 11 Abs. 4 SGB V überhaupt kein Anspruch des Versicherten gegen den Krankenversicherungsträger, sondern nur gegen den Unfallversicherungsträger, dann stellt sich auch nicht das Problem der - durch diese Regelungen zu vermeidenden - Doppelleistungen.